Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 1

Artikel: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbandswesen.

Die Settion Bafel des ichweizer. Gewerbevereins beschloß bei allen schweizer. Settionen und gewerblichen Innungen einen Protest in Scene gu feten gegen eine Berordnung bes Bunbegrates, wonach kleinere Gewerbe ebenfalls bem Fabritgefet unterftellt merden follen.

Normaltarif des Sandwerker. und Gewerbe Bereins Bafel. Der Sandwerter= und Gewerbeverein Baiel hat letes Jahr mit großer Dube bie Tarife folgender Berufs= arten zusammengeftellt: Asphalt, Bas- und Waffer, Sipfer, Glafer, hafner, Maurer und Steinhauer, Maler, Pfläfterer, Schreiner, Schloffer, Spengler, Tapezierer, Zimmerarbeiten fowie Gartnerarbeiten und Berkaufspreife. Ge hat fomit gegenüber bem früheren Tarife eine kleine Bermehrung ber Berufstarife ftattgefunden. Was beren Wert bedingt, ift bie Thatsache, daß dieselben mit bem Baubepartement bistutiert und vereinbart worben find und aus biefem Grunde bei gerichtlichen Expertisen als maggebend betrachtet und angewendet werden. Der Tarif hat demnach nicht nur für Sandwerker, sondern für jeden Privatmann großen Wert und tann derfelbe beftens empfohlen werden. Bezug à 50 Cts. bei hrn. Emil Fischer, Raffier, Spalenberg 22, Bafel.

Sandwerker- und Gewerbeverein Ugnach. In feiner Hauptversammlung bom letten Sonntag hat der Handwerker= und Gewerbeverein Ugnach folgenden Befdluß gefaßt: Der handwerker- und Gewerbeberein Ugnach, überzeugt von der Undurchführbarkeit der obligatorischen Berufsgenoffenschaften nach ben Boftulaten Scheibegger, schließt fich ber Resolution an, die der oftschweizerische Gewerbetag in St. Gallen den 30. August 1896 faßte und die dahin lautet: "Die Bersammlung wendet sich an die Bundesbehörde um möglichst balbige Revifion des Art. 31 ber Bundesverfaffung, dabingehend, daß die Bekampfung des unlautern Wettbewerbes und ber gemeingefährlichen Geschäftsmanipulation badurch ermöglicht werde; bon den obligatorischen Berufsgenoffen-schaften foll aber abgesehen werden."

Gine öffentliche Berfammlung der Spenglergehilfen in Zürich beschloß den schweiz. Spenglermeisterverein mit Friftansepung bis 10. April über bie Ausgabe von zweierlei Austrittszeugniffen in interpellieren, in welchem Beschluß bie Bersammlung eine Berrufserflärung erblickt. Ferner foll juriftischer Rat barüber eingeholt werben, ob ber Arbeitgeber nicht verpflichtet fei, bei lang andauernden Unfällen bem Arbeiter 8-14 Tage Lohnvorschuß zu verabfolgen.

Die Schloffergefellen in Interlaten find in eine Lohnbewegung eingetreten; fie berlangen einen Taglohn bon Fr. 4.50, die zehnftundige Arbeitszeit und die Aufhebung

des Logis= und Roftzwanges.

Maurer. und Gipferftreif in Cicht! Auf allen größeren Arbeiterpläten ber Schweiz regten fich ben Winter über bie Bauhandwerker durch Sammlung ihrer Leute in Bereine und Bewertichaften; fie arbeiteten an ber Bereinigung und Organisation ber italienischen und einheimischen resp. beutsch= fprechenden Maurer, Gipfer und beren Handlanger, um eine gemeinsame Aftion herbeizuführen. In häufigen Busammen-fünften, mit Borträgen und Distuffionen, einberufen burch zweisprachige Inserate und Maueranschläge, murbe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart, bas auf Lohnerhöhung und Arbeitsverfürzung abzielt.

In Burich, Bern und Laufanne fanden Kongreffe italienischer Sozialiften ftatt, wobei die Bründung italienischer fozialbemokratischer Sektionen beichlossen wurde und ein Sinvernehmen festgesett, um im gegebenen Moment eine allgemeine Erbarbeiters, Maurers und Gipferbewegung in

Scene zu fegen.

In verschiedenen Städten, 3. B. in Schaffhausen, haben bie Maurer und Gipfer aller Rationalitäten gemeinfam vereinbarte Forderungen an die Meifterschaft geftellt, von beren Beantwortung verlautet jedoch noch nichts.

Herr Heritier, Arbeitersekretar für die französische Schweiz, hat diesen Winter burch eine Agitationsreise ins Tessin und nach Italien an biefer Bewegung und Organisation regen Unteil genommen.

Um die Italiener und Teffiner zu einem solibarischen Borgehen mit ihren beutschsprechenden Berufsgenoffen anzuspornen, wurde in Bellinzona ein eigenes Organ "La Voce del operaio" (Arbeiterstimme) gegründet, bas auch ber sozialbemofratischen Propoganda unter ben Teffinern und Italienern in der Schweiz dienen foll.

Wie man hört, foll bie neugegründete internationale Solibarität fich schon im Monat April zu erproben haben und gwar burch einen Beneralftreit. ("Arbeiter.")

Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Erstellung ber Bafferverforgung für bie kant. Anstalt in Münsterlingen murbe von ber thurg. fant. Baudirektion ber Firma Rothenhäusler, Frei u. Co. in Rorschach und Winterthur übertragen.

Erstellung ber Bafferverforgung Rlein= Un delfingen. Grabarbeiten und Leitungsnet an bas Inftallationsgeschäft Rohrer in Winterthur; das Reservoir an Cementier Rarrer in Groß-Andelfingen.

Rorrettion ber Limmatftrage Burich von ber Fabrikftraße bis zur Harbstraße an Gehring u. Lavatini in Zürich.

Wasserbersorgung Rafz. Ganze Anlage an Guggenbühl u. Müller in Zürich.

Bau ber Strafe 1. Rlaffe Limmatbrude in Dietikon bis Weiningen an Unternehmer Fr. Unbreant in Erlenbach.

Sprizenhaus und Tröckneturm St. Fiben an Baumeifter U. Raifer in St. Fiben.

Die Ansführung ber Bafferverforgung Thundorf (famtliche Arbeiten) wurde ber Firma Rothen= häusler, Frei u. Cie. in Rorichach und Winterthur übertragen.

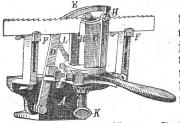
Der Unterbau ber Dreikonigbrude in Burich wurde ber Firma Locher u. Cie. übertragen.

Sägeschränke-Apparat.

(Mit und ohne Selbftschaltung).

Gine egale und gleichmäßige Wegebahnung ift bekannt= lich auch von wesentlichem Ginfluß in der Holzbearbeitung.

Erfahrungsgemäß hat sich ber untenstehend abgebilbete Sägeschränke-Apparat der Firma Gebrüder Knecht, Ma= schinenfabrik im Sihlhölzli, Zürich, fehr gut bewährt.



Diefer höchft einfache Apparat befigt ben Saupt= vorzug, daß mit demfelben jedes Sägeblatt beliebig weit ober eng geschränkt werben fann und zudem der Arbeiter auch sieht, wie ber Apparat arbeitet. Die arbeitenden Teile

besselben find aus gehärtetem Stahl verfertigt, so bag eine

Abnutung ausgeschloffen ift.

Obenstehende Figur ift ein Apparat mit Selbsteinschaltung jum Schränken ber Banbfagen; berfelbe wird am beften auf bem Tisch befestigt, auf welchem die Sägeblätter gefeilt werben, ober auch auf einer Hobelbant, fo bag bas Blatt eine horizontale Lage bekommt. Die Handhabung bes Apparates geschieht wie folgt: Um Fuße A ift ein runder Bapfen B feftgefdraubt, welcher burch die Mitte einen Ginschnitt hat, um bas Sägeblatt barin aufzunehmen. C ift ein Sebel mit langer Nabe, genan über ben B paffend, ebenfalls mit